



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9. März 2016

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

**Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand
31. Dezember 2015**

BT-Drucksache 18/7344

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum
Stand 31. Dezember 2015

BT-Drucksache 18/7344

Vorbemerkung der Fragesteller:

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Flüchtlingen und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Jahr 2013 seine statistische Erfassung von in Deutschland lebenden Personen mit einem Flüchtlingsstatus geändert und den Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen der Fraktion DIE LINKE. angepasst (siehe Hinweis in: „UNHCR Mid-Year Trends 2013“, Seite 6).

So ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge in den letzten beiden Jahrzehnten – trotz zuletzt steigender Zugangszahlen – gesunken ist. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingschutz) verringerte sich von über 200.000 im Jahr 1997 auf 147.500 zum Stand 31. Dezember 2014 (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 18/3987), vor allem infolge massenhafter Asyl-Widerrufe (über 70.000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende 2014 lebten zudem gut 50.000 Menschen mit einem so genannten subsidiären Schutzstatus in Deutschland.

Rund 60.000 Personen verfügten Ende 2014 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechtsregelungen (§ 23 Abs. 1, § 104a, § 18a und § 25a AufenthG), knapp 50.000 aufgrund langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreisemöglichkeit (§ 25 Abs. 5 AufenthG), sowie 23.700 Personen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG). Weitere 6.000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge sank im langjährigen Vergleich noch stärker von knapp 650.000 (Ende 1997) auf etwa 291.000 Personen (Ende 2014).

Die Gesamtzahl der so gezählten Flüchtlinge mit unterschiedlichen Aufenthalts-status in Deutschland, mit und ohne rechtliche Anerkennung, sank von über eine Million im Jahr 1997 auf etwa 629.000 im Jahr 2014. Bis Mitte 2015 ist diese Zahl auf etwa 746.000 Flüchtlingen angestiegen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5862), hinzu kommt eine wachsende Zahl von noch nicht im Ausländerzentralregister (AZR) registrierten Asylsuchenden.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zu 1.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 39.610 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 24.335 männliche und 15.263 weibliche, sowie 12 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 3.526 Personen waren unter 18 Jahren. 30.166 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 9.432 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 12 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

a) Welchen Aufenthaltsstaus hatten diese Asylberechtigten?

b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

a) bis c)

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet. Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	39.610
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	79,5
befristete Aufenthaltsrechte	18,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,4

Asylberechtigte insgesamt	39.610
darunter:	
Türkei	11.723
Iran	5.776
Syrien	5.289
Afghanistan	2.292

Asylberechtigte insgesamt	39.610
Irak	1.629
Sri Lanka	1.546
Kosovo	1.047
Pakistan	712
Polen	677
Äthiopien	655

Asylberechtigte insgesamt	39.610
Länder	
Baden-Württemberg	5.179
Bayern	3.579
Berlin	2.239
Brandenburg	363
Bremen	569
Hamburg	1.905
Hessen	4.860
Mecklenburg-Vorpommern	174
Niedersachsen	4.874
Nordrhein-Westfalen	12.863
Rheinland-Pfalz	1.029
Saarland	694
Sachsen	217
Sachsen-Anhalt	110
Schleswig-Holstein	870
Thüringen	85

2. *Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Abs. 1 AsylVfG und § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?*

Zu 2.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 211.052 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 142.345 männliche und 68.592 weibliche, sowie 115 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 48.695 Personen waren unter 18 Jahre alt. 42.083 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 168.967 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 2 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) *Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?*
- b) *Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?*
- c) *Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?*

a) bis c)

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet. Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	211.052
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	26,6
befristete Aufenthaltsrechte	59,7
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	13,7

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	211.052
darunter:	
Syrien	99.290
Irak	46.040
Iran	12.583
Afghanistan	10.005
Eritrea	8.974
Ungeklärt	5.554
Türkei	5.383
Pakistan	3.501
Somalia	2.804
Russische Föderation	2.623

Personen mit Flüchtlingsschutz	211.052
Länder	
Baden-Württemberg	20.281
Bayern	25.731
Berlin	9.771
Brandenburg	4.107
Bremen	4.187
Hamburg	6.979
Hessen	19.239
Mecklenburg-Vorpommern	4.651
Niedersachsen	23.889
Nordrhein-Westfalen	58.881
Rheinland-Pfalz	8.125
Saarland	5.616
Sachsen	5.848
Sachsen-Anhalt	4.790
Schleswig-Holstein	6.350
Thüringen	2.607

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Zu 3. und a)

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet. Im AZR gespeichert werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbote) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 sind 34.373 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erfasst, davon 18.120 männliche, 16.245 weibliche und acht mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 6.926 Personen waren unter 18 Jahre alt. 16.488 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 17.885 Personen sechs Jahre oder weniger. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG waren 15.441 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2015 erfasst, davon 9.404 männliche, 6.031 weibliche und sechs Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4.157 Personen waren unter 18 Jahren. 3.826 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 11.615 Personen sechs Jahre oder weniger.

b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?

c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

b) und c)

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet. Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	34.373
darunter:	
Afghanistan	13.304
Syrien	2.396
Kosovo	1.821
Irak	1.542
Türkei	1.332
Russische Föderation	1.221
Serbien	1.087
Somalia	772
Iran	729
Armenien	697

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	15.441
davon:	
Syrien	8.746
Afghanistan	1.723
Somalia	853
Ungeklärt	804
Eritrea	545
Irak	504
Iran	344
Staatenlos	324
Russische Föderation	229
Türkei	126

Bundesland	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	AE nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) Auf- enthG
Deutschland	34.373	15.441
Baden-Württemberg	3.065	1.222
Bayern	4.659	1.336
Berlin	2.553	806
Brandenburg	665	190
Bremen	428	293
Hamburg	3.192	499
Hessen	4.439	1.606
Mecklenburg-Vorpommern	698	325
Niedersachsen	2.593	2.712
Nordrhein-Westfalen	6.962	3.768
Rheinland-Pfalz	1.187	968
Saarland	633	410
Sachsen	822	289
Sachsen-Anhalt	368	291
Schleswig-Holstein	1.451	593
Thüringen	658	133

4. Bei wie vielen der nach Frage 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 31.12.2015 anhängig (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Zu 4.

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 1.012 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 31. Dezember 2015 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Herkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsländer gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
1. Halbjahr 2015	1.012
darunter:	
Irak	202
Syrien	147
Türkei	122
Iran	68
Afghanistan	66
Kosovo	63
Russische Föderation	34
Serbien	29
Vietnam	21
Armenien	20

5. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 5.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 21.360 Personen mit Widerruf / Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 20.375 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 985 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Anerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	21.335	18	7	21.360
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	77,8	38,9	0,0	77,2
befristete Aufenthaltsrechte	17,8	50	85,7	18,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,4	11,1	14,3	4,6

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	
Deutschland	21.360
darunter:	
Kosovo	7.327
Irak	3.963
Türkei	2.974
Serbien	1.405
Serbien und Montenegro (ehemals)	818
Albanien	592
Jugoslawien (ehemals)	396
Sri Lanka	385
Serbien (ehemals)	356
Polen	235

6. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zu 6.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 11.449 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 7.305 männliche und 4.126 weibliche sowie 18 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 3.534 Personen waren unter 18 Jahre alt. 2.779 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8.670 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	11.449
Bundesländer	
Baden-Württemberg	1.100
Bayern	452
Berlin	47
Brandenburg	261
Bremen	400
Hamburg	11
Hessen	457
Mecklenburg-Vorpommern	92
Niedersachsen	1.492

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	11.449
Bundesländer	
Nordrhein-Westfalen	4.343
Rheinland-Pfalz	1.256
Saarland	51
Sachsen	257
Sachsen-Anhalt	97
Schleswig-Holstein	1.064
Thüringen	69

	Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG
Deutschland	11.449
darunter:	
Serbien	1.626
Kosovo	1.154
Mazedonien	941
Syrien	711
Irak	621
Afghanistan	592
Russische Föderation	460
Ungeklärt	363
Türkei	345
Albanien	313

Auf der Grundlage eines IMK-Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 26. März 2012 haben die Länder die Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a AufenthG angeordnet. Dieser Abschiebungsstopp wurde seitdem regelmäßig im erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verlängert, zuletzt am 30. September 2015 für die Dauer eines weiteren Jahres bis 30. September 2016. Ob darüber hinaus weitere Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG bestehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. August 2015 zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/5862 verwiesen.

7. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Teilgruppen a, b und c in Ziffer 1 von Abs. 1 des § 18a AufenthG differenzieren)?

Zu 7.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	120	11	21	152
männlich	91	9	18	118
weiblich	29	2	3	34

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	120	11	21	152
unter 18 Jahre	0	0	0	0

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	120	11	21	152
6 Jahre und weniger	47	10	5	62
mehr als 6 Jahre	73	1	16	90

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	120	11	21	152
Baden-Württemberg	24	2	5	31
Bayern	51	2	10	63
Brandenburg	-	3	-	3
Hamburg	6	-	-	6
Hessen	16	-	1	17
Niedersachsen	7	-	1	8
Nordrhein-Westfalen	14	2	3	19
Rheinland-Pfalz	2	2	1	5

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	120
darunter:	
Irak	27
Afghanistan	13
Türkei	7
China	6
Äthiopien	3
Indien	3
Iran	3
Kosovo	3
Pakistan	3
Russische Föderation	3
Vereinigte Staaten von Amerika	3
Vietnam	3

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
Deutschland	11
Afghanistan	1
Aserbaidschan	1
China	1
Indien	1
Japan	1
Kosovo	1
Marokko	1
Mexico	1
Russische Föderation	1
Ungeklärt	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	21
Irak	13
Iran	2
Afghanistan	1
China	1
Gambia	1
Indien	1
Korea (Republik)	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1

8. *Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 31.12.2015 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, und Bundesländern differenzieren)?*

Zu 8.

Bis zum 31. Dezember 2015 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 206.535 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 215.070 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

Eine Statistik nach Geschlecht oder Alter der eingereisten jüdischen Zuwanderer wird nicht geführt. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen/Personen
Baden-Württemberg	19.583
Bayern	31.519
Berlin	875
Brandenburg	7.543
Bremen	2.223
Hamburg	5.246
Hessen	18.242
Mecklenburg-Vorpommern	6.588
Niedersachsen	18.132
Nordrhein-Westfalen*	50.704
Rheinland-Pfalz	11.475
Saarland	3.208
Sachsen	10.933
Sachsen-Anhalt	7.654
Schleswig-Holstein	6.748
Thüringen	5.862
Gesamt	206.535

* Für das Jahr 2015 erfolgte durch Nordrhein-Westfalen noch keine Meldung, daher sind hier die Einreisen zum Stand 31.12.2014 aufgeführt

9. *Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 9.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2015 insgesamt 2.514 Personen, darunter 1.362 männliche und 1.148 weibliche sowie vier Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1.011 Personen waren unter 18 Jahre alt. 186 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 2.328 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	2.514
Länder	
Baden-Württemberg	259
Bayern	336
Berlin	199
Brandenburg	69
Bremen	27
Hamburg	110

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	2.514
Länder	
Hessen	182
Mecklenburg-Vorpommern	38
Niedersachsen	279
Nordrhein-Westfalen	613
Rheinland-Pfalz	91
Saarland	28
Sachsen	91
Sachsen-Anhalt	46
Schleswig-Holstein	103
Thüringen	43

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG
Deutschland	2.514
darunter:	
Afghanistan	1.849
Syrien	201
Iran	116
Libanon	44
Ungeklärt	44
Irak	39
Jemen	27
Eritrea	20
Usbekistan	14
Kosovo	13
Bosnien-Herzegowina	13

10. *Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 10.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 31. Dezember 2015 insgesamt 6.170 Personen, darunter 3.175 männliche und 2.994 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 1.789 Personen waren unter 18 Jahre alt. 5.000 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1.170 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.170
Länder	
Baden-Württemberg	553
Bayern	487
Berlin	1.569
Brandenburg	98
Bremen	38
Hamburg	171
Hessen	289
Mecklenburg-Vorpommern	14
Niedersachsen	557
Nordrhein-Westfalen	1.355
Rheinland-Pfalz	230
Saarland	129
Sachsen	145
Sachsen-Anhalt	131
Schleswig-Holstein	150
Thüringen	254

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	
Deutschland	6.170
darunter:	
Kosovo	812
Serbien	774
Türkei	696
Irak	388
Russische Föderation	294
Armenien	267
Libanon	248
Bosnien-Herzegowina	216
Syrien	198
Mazedonien	186

11. *Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. nach § 23 Abs. 2 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 11.

Zum Stichtag 31.Dezember 2015 waren 34.895 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 9.754 Personen waren unter 18 Jahre alt. 26.026 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8.867 Personen sechs Jahre oder weniger und bei zwei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt.

Zudem waren 20.762 Personen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, von denen 7.297 Personen unter 18 Jahre alt waren. 706 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 20.056 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 23 AufenthG	Absatz 1	Absatz 2
Summe	34.895	20.762
männlich	16.844	10.154
weiblich	18.034	10.551
unbekannt	17	57

Bundesland	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	34.895	20.762
Baden-Württemberg	4.175	3.007
Bayern	1.247	3.151
Berlin	3.625	1.143
Brandenburg	244	646
Bremen	719	198
Hamburg	1.803	486
Hessen	3.057	1.299
Mecklenburg-Vorpommern	132	427
Niedersachsen	3.939	1.731
Nordrhein-Westfalen	11.822	4.209
Rheinland-Pfalz	1.381	1.017
Saarland	599	191
Sachsen	484	1.327
Sachsen-Anhalt	584	546
Schleswig-Holstein	704	689
Thüringen	380	695

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	34.895
darunter:	
Syrien	7.565
Kosovo	4.712
Serbien	4.361
Türkei	2.653
Bosnien-Herzegowina	2.245
Libanon	2.201
Afghanistan	1.239
Ungeklärt	1.091
Irak	1.021
Iran	714

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG	
Deutschland	20.762
darunter:	
Syrien	15.503
Irak	2.142
Ukraine	744
Russische Föderation	666
Ungeklärt	320
Staatenlos	286
Somalia	180
Eritrea	109
Iran	101
Weißrussland	82
Usbekistan	82

12. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 12.

Zum 31. Dezember 2015 waren im AZR insgesamt 1.478 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 561 Personen waren unter 18 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	1.442	36	1.478
männlich	735	13	748
weiblich	707	23	730

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Deutschland	1.442	36	1.478
davon			
Baden-Württemberg	29	-	29
Bayern	100	3	103
Berlin	35	-	35
Brandenburg	25	3	28
Bremen	30	-	30
Hamburg	39	-	39
Hessen	13	1	14
Mecklenburg-Vorpommern	23	-	23
Niedersachsen	163	-	163
Nordrhein-Westfalen	797	28	825

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Rheinland-Pfalz	79	-	79
Saarland	35	-	35
Sachsen	18	-	18
Sachsen-Anhalt	17	-	17
Schleswig-Holstein	28	1	29
Thüringen	11	-	11

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i.V.m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104b AufenthG	Summe
Deutschland	1.442	36	1.478
darunter:			
Kosovo	494	10	504
Serbien	295	10	305
Türkei	109	2	111
Syrien	76	-	76
Afghanistan	41	1	42
Irak	37	1	38
Libanon	36	2	38
Ungeklärt	33	1	34
Serbien und Montenegro (ehemals)	30	-	30
Vietnam	30	-	30

13. *Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?*

Zu 13.

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden. Daher wurden derartige Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt.

14. *Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren)?*

Zu 14.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 24.740 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 13.977 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10.763 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 4.924 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	13.977	10.763	24.740
männlich	7.478	5.027	12.505
weiblich	6.432	5.734	12.166
unbekannt	67	2	69

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	13.977	10.763	24.740
6 Jahre und weniger	11.927	1.420	13.347
mehr als 6 Jahre	2.050	9.340	11.390
unbekannt	0	3	3

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.977	10.763	24.740
Baden-Württemberg	726	439	1.165
Bayern	3.360	355	3.715
Berlin	3.946	1.294	5.240
Brandenburg	57	81	138
Bremen	61	108	169
Hamburg	993	590	1.583
Hessen	703	349	1.052
Mecklenburg-Vorpommern	56	542	598
Niedersachsen	463	2.596	3.059
Nordrhein-Westfalen	3.030	3.545	6.575
Rheinland-Pfalz	238	299	537
Saarland	50	182	232
Sachsen	95	92	187
Sachsen-Anhalt	37	138	175
Schleswig-Holstein	137	113	250
Thüringen	25	40	65

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.977	10.763	24.740
darunter			
Libyen	3.232	56	3.288
Türkei	450	2.013	2.463
Russische Föderation	1.757	293	2.050
Saudi-Arabien	1.539	20	1.559
Kosovo	234	1.150	1.384
Serbien	184	1.148	1.332
Kuwait	950	16	966
Libanon	93	866	959
Vereinigte Arabische Emirate	817	6	823
Irak	340	333	673

15. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a bzw. 4b (bitte differenzieren) AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 15.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 67 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 4 Personen unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	63	4	67
männlich	11	1	12
weiblich	52	3	55

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	63	4	67
6 Jahre und weniger	50	3	53
mehr als 6 Jahre	13	1	14

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	63	4	67
darunter			
Baden-Württemberg	4	-	4
Bayern	8	-	8
Berlin	6	1	7
Brandenburg	1	-	1
Bremen	3	-	3
Hamburg	4	3	7
Hessen	6	-	6
Mecklenburg-Vorpommern	1	-	1
Niedersachsen	9	-	9
Nordrhein-Westfalen	17	-	17
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	-	-	-
Sachsen	3	-	3
Sachsen-Anhalt	-	-	-
Schleswig-Holstein	1	-	1
Thüringen	-	-	-

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
Deutschland	63	4
darunter		
Bulgarien	11	
Rumänien	11	
Nigeria	8	
Albanien	3	
China	3	
Brasilien	2	
Irak	2	
Iran	2	
Kosovo	2	
Serbien	2	
Sierra Leone	2	
Afghanistan		1
Kuwait		1
Russische Föderation		1
Ukraine		1

16. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 16.

Zum 31. Dezember 2015 lebten 49.913 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 26.720 männliche und 23.185 weibliche, sowie acht Personen mit unbekanntem Geschlecht. 15.719 Personen waren unter 18 Jahre alt. 35.358 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 14.555 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	49.913
Länder	
Baden-Württemberg	3.417
Bayern	2.631
Berlin	4.726
Brandenburg	792
Bremen	1.848
Hamburg	4.239
Hessen	2.683
Mecklenburg-Vorpommern	341
Niedersachsen	4.645
Nordrhein-Westfalen	16.978
Rheinland-Pfalz	1.919
Saarland	340
Sachsen	1.141
Sachsen-Anhalt	1.161
Schleswig-Holstein	2.271
Thüringen	781

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Deutschland	49.913
darunter	
Serbien	6.446
Kosovo	5.905
Türkei	5.323
Ungeklärt	2.833
Afghanistan	2.722
Irak	1.914
Bosnien-Herzegowina	1.772
Russische Föderation	1.488
Vietnam	1.487
Libanon	1.374

17. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren) – und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse in Bezug auf die Neuregelung des § 25b AufenthG?

Zu 17.

Im AZR liegt für die Rechtsgrundlage § 25b AufenthG zum Stichtag 31. Dezember. 2015 noch kein gesonderter Speichersachverhalt vor. Aufgrund der noch nicht vorhandenen Daten im AZR ist eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	3.351	509	318	4.178
männlich	1.708	236	186	2.130
weiblich	1.643	272	132	2.047
Unbekannt		1		1

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	3.351	509	318	4.178
Unter 18 Jahre	803	16	289	1.108
18 Jahre und älter	2.548	493	29	3.070

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder	3.351	509	318	4.178
Baden-Württemberg	318	55	50	423
Bayern	162	42	22	226
Berlin	129	15	6	150
Brandenburg	26	6	2	34
Bremen	86	11	8	105
Hamburg	134	19	12	165
Hessen	174	28	18	220
Mecklenburg-Vorpommern	40	8	2	50
Niedersachsen	653	121	91	865
Nordrhein-Westfalen	1.196	150	81	1.427
Rheinland-Pfalz	124	24	15	163
Saarland	51	5	1	57
Sachsen	56	11	3	70
Sachsen-Anhalt	89	2	1	92
Schleswig-Holstein	76	9	4	89
Thüringen	37	3	2	42

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
Deutschland	3.351
darunter:	
Türkei	608
Serbien	386
Kosovo	382
Libanon	248
Armenien	170
Russische Föderation	167
Irak	166
Ungeklärt	149
Aserbaidzhan	135
Syrien	130

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
Deutschland	509
darunter:	
Türkei	98
Kosovo	66
Serbien	48
Irak	41
Armenien	33
Libanon	31
Russische Föderation	26
Aserbaidshan	20
Iran	19
Syrien	10

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Deutschland	318
darunter:	
Türkei	102
Serbien	37
Kosovo	36
Irak	26
Libanon	16
Armenien	12
Ägypten	9
Russische Föderation	8
Syrien	8
Jordanien	7

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	262
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	108
18 Jahre und mehr	154

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	262
Geschlecht	
männlich	128
Weiblich	134
unbekannt	-

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	262
Länder	
Baden-Württemberg	14
Bayern	15
Berlin	58
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	4
Hessen	25
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	46
Nordrhein-Westfalen	44
Rheinland-Pfalz	13
Saarland	18
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	11
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	2

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Deutschland	262
darunter:	
Libanon	60
Türkei	41
Serbien	28
Russische Föderation	23
Kosovo	22
Ungeklärt	17
Armenien	16
Jordanien	8
Irak	6
Aserbaidshan	5

Frage 18:

18. eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0-11, 12-15, 16-17, 18-20, 21-29, 30-39, 40-49, 50-59, 60-69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 18.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 155.308 Personen mit einer Duldung, darunter 102.333 männliche und 52.736 weibliche, sowie 239 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 48.635 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	155.308
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	108.361
mehr als 3 Jahre	46.947
0 - 4 Jahre	116.071
mehr als 4 Jahre	39.237
0 - 5 Jahre	122.369
mehr als 5 Jahre	32.939
0 - 6 Jahre	125.867
mehr als 6 Jahre	29.441
0 - 8 Jahre	130.007
mehr als 8 Jahre	25.301
0 - 10 Jahre	133.198
mehr als 10 Jahre	22.110
0 - 12 Jahre	137.536
mehr als 12 Jahre	17.772
0 - 15 Jahre	143.658
mehr als 15 Jahre	11.650

Personen mit Duldung	155.308
Länder	
Baden-Württemberg	27.819
Bayern	10.104
Berlin	7.970
Brandenburg	4.052
Bremen	2.809
Hamburg	5.487
Hessen	7.830
Mecklenburg-Vorpommern	3.206
Niedersachsen	14.861
Nordrhein-Westfalen	43.050
Rheinland-Pfalz	9.026
Saarland	1.560
Sachsen	5.985
Sachsen-Anhalt	4.241
Schleswig-Holstein	4.511
Thüringen	2.797

Personen mit Duldung	155.308
Alter	
0 - 11 Jahre	28.785
12 - 15 Jahre	10.416
16 - 17 Jahre	9.434
18 - 20 Jahre	10.335
21 - 29 Jahre	34.652
30 - 39 Jahre	31.558
40 - 49 Jahre	17.867
50 - 59 Jahre	8.259
60 - 69 Jahre	2.678
70 Jahre und mehr	1.322
Ohne Altersangaben	2

	Personen mit Duldung
Deutschland	155.308
darunter:	
Serbien	20.212
Kosovo	13.533
Syrien	9.988
Mazedonien	9.963
Afghanistan	9.016
Russische Föderation	6.814
Albanien	6.654
Irak	6.054
Ungeklärt	5.221
Bosnien-Herzegowina	4.886

19. Wie viele Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 19.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 350.644 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 242.057 männliche und 107.979 weibliche, sowie 608 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 90.770 Personen waren unter 18 Jahre alt. 937 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 349.707 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	350.644
Länder	
Baden-Württemberg	39.130
Bayern	59.044
Berlin	30.420
Brandenburg	12.434
Bremen	3.750
Hamburg	10.366
Hessen	20.012
Mecklenburg-Vorpommern	13.812
Niedersachsen	26.965
Nordrhein-Westfalen	57.082
Rheinland-Pfalz	13.817
Saarland	5.778
Sachsen	20.028
Sachsen-Anhalt	11.278
Schleswig-Holstein	15.656
Thüringen	11.072

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Deutschland	350.644
darunter:	
Syrien	85.477
Afghanistan	35.616
Albanien	26.617
Irak	19.641
Eritrea	17.978
Pakistan	13.258
Kosovo	12.635
Russische Föderation	11.647
Serbien	10.631
Somalia	9.880

20. Wie viele Personen lebten nach der Einschätzung fachkundiger Bundesbediensteter zum Stand 31.12.2015 in Deutschland als Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag stellen konnten (soweit möglich bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und falls die Bundesregierung meint, hierzu keine Angaben machen zu können, wie ist das vereinbar mit einem den Fragestellerinnen und Fragestellern vorliegenden, vom BAMF erstellten „Datenblatt BAMF, Stand 31.12.2015“, das unter anderem die Angabe enthält: „realistischer EASY-GAP“: 480.000, womit die hier erbetene Einschätzung der Kluft zwischen den im EASY-System erfassten Asylsuchenden und den offiziellen Asylantragstellenden gemeint sein dürfte (bitte vor diesem Hintergrund ausführen)?

Zu 20.

Das System EASY verwaltet die bundesweite Verteilung von Asylsuchenden auf die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder. Die Verteilung der Asylsuchenden erfolgt dabei in anonymisierter Form anhand der Merkmale „aufnehmendes Bundesland“ und „Herkunftsland“. Es werden keinerlei personenbezogene Daten wie Geschlecht oder Alter erfasst. Dadurch kann es zu Mehrfachregistrierungen kommen. Auch Personen, die Deutschland wieder verlassen haben oder verlassen, bleiben im System weiterhin registriert. Wie sich diese Gruppen nach Geschlecht, Alter, aufnehmenden Bundesländern und Herkunftsländern zusammensetzen, ist aufgrund der anonymisierten Erfassung unbekannt. Andererseits stellen auch Personen einen Asylantrag, die zuvor nicht in EASY registriert wurden, z. B. unbegleitete Minderjährige oder Personen in Haft. Der Angabe eines „realistischen EASY-GAP“ liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der EASY-Registrierungen um bis zu 20 Prozent höher liegt als die Zahl jener, die sich tatsächlich weiterhin in Deutschland aufhalten und noch keinen Asylantrag stellen konnten. Es handelt sich dabei um eine überschlägige interne Schätzung, die genaue Anzahl der betroffenen Personen lässt sich nicht ermitteln.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 21.

Zum 31. Dezember 2015 waren im AZR 412 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 243 männliche und 169 weibliche, erfasst. 16 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	412
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	375
sechs Jahre oder weniger	36
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	412
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	75,7
befristete Aufenthaltsrechte	19,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,4

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	
Deutschland	412
darunter:	
Vietnam	53
Irak	43
Türkei	39
Afghanistan	31
Russische Föderation	22
Ukraine	21
Äthiopien	19
Iran	18
Eritrea	17
Libanon	14

22. *Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im Jahr 2015 durch das Bundesamt für Migration bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 22.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die zehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jahr 2015	2.029	135.107	1.707	2.072
davon				
männlich	1.148	98.370	1.165	1.280
weiblich	881	36.737	542	792
unter 18 Jahre	849	32.130	550	871

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
2015	2.029	135.107	1.707	2.072
darunter				
Syrien	1.167	99.970	61	221
Irak	157	14.353	289	81
Eritrea	44	8.870	347	39
Ungeklärt	35	3.256	5	13
Afghanistan	48	1.660	325	809
sonst. asiat. Staatsangeh.	21	1.934	18	8
Staatenlos	10	1.962	-	3
Iran	208	1.325	29	25
Somalia	-	434	265	110
Russische Föd.	9	185	71	138

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Nov. 2015	78	1.352	258	740
davon				
männlich	46	882	180	443
weiblich	32	470	78	297
unter 18 Jahre	21	242	43	172

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Nov. 2015	78	1.352	258	740
davon				
Verwaltungsgerichte	77	1.348	258	739
OVG/VGH	1	4	0	1

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Nov. 2015	78	1.352	258	740
darunter				
Afghanistan	2	225	94	295
Pakistan	-	295	6	15
Iran	18	247	4	7
Syrien	10	217	-	5
Somalia	4	43	79	19
Russische Föd.	3	37	24	13
Äthiopien	4	47	2	21
Kosovo	-	-	-	52
Serbien	-	-	-	47
Eritrea	2	44	-	1

23. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 31.12.2015 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 23.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Geschlecht	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	545.845
männlich	334.626
weiblich	211.128
unbekannt	91

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	545.845
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	61.640
18 Jahre und mehr	484.205

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	545.845
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	409.891
sechs Jahre oder weniger	135.929
unbekannt	25

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	545.845
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,7
befristete Aufenthaltsrechte	35,6
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	17,7

Länder	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	545.845
Baden-Württemberg	65.213
Bayern	62.199
Berlin	37.978
Brandenburg	7.194
Bremen	9.046
Hamburg	24.077
Hessen	48.930
Mecklenburg-Vorpommern	4.778
Niedersachsen	51.221
Nordrhein-Westfalen	160.512
Rheinland-Pfalz	24.826
Saarland	7.090
Sachsen	14.401
Sachsen-Anhalt	8.845
Schleswig-Holstein	13.026
Thüringen	6.509

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	545.845
vor 1980	65
1980-1989	4.192
1990	6.093
1991	7.416
1992	9.356
1993	17.564
1994	19.445
1995	20.763
1996	21.494
1997	21.305
1998	22.206
1999	23.172
2000	33.881

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
2001	28.507
2002	31.391
2003	31.288
2004	27.248
2005	23.949
2006	19.931
2007	13.751
2008	7.885
2009	7.726
2010	11.453
2011	12.773
2012	17.601
2013	20.644
2014	19.963
2015	33.790
unbekannt	30.993

	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Deutschland	545.845
darunter:	
Türkei	78.508
Kosovo	67.721
Serbien	50.875
Afghanistan	28.154
Vietnam	27.395
Mazedonien	15.887
Libanon	15.426
Syrien	15.272
Bosnien-Herzegowina	13.352
Polen	12.885

24. Wie viele Personen waren zum 31.12.2015 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -bürger waren hierunter, wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch schätzen fachkundige Bundesbedienstete die tatsächlich noch in Deutschland lebende Zahl Ausreisepflichtiger ohne Duldung vor dem Hintergrund, dass „eine nicht unerhebliche Zahl von Ausreisepflichtigen ohne Duldung ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“, was im AZR nicht oder nicht immer berücksichtigt wird (so die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/6860 zu Frage 22; die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, betrug weniger als ein Drittel der im AZR gemeldeten Zahl Ausreisepflichtiger ohne Duldung, vgl. ebd.)?

Zu 24.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren 3.132.329 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Angaben oder Einschätzungen, wie viele dieser Personen sich möglicherweise nicht mehr in Deutschland aufhalten, lassen sich aufgrund der Datenlage und der Zuständigkeit der Länder nicht treffen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.132.329
Geschlecht	
männlich	1.785.968
weiblich	1.336.506
unbekannt	9.855
Unter 18 Jahre	545.342

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.132.329
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	813.037
sechs Jahre oder weniger	2.319.130
unbekannt	162

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.132.329
Länder	
Baden-Württemberg	514.689
Bayern	620.080
Berlin	145.164
Brandenburg	32.798
Bremen	32.643
Hamburg	73.386
Hessen	328.900
Mecklenburg-Vorpommern	24.987
Niedersachsen	254.786
Nordrhein-Westfalen	726.724
Rheinland-Pfalz	154.681
Saarland	36.713
Sachsen	62.450
Sachsen-Anhalt	30.653
Schleswig-Holstein	63.919
Thüringen	29.756

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.132.329
darunter:	
Polen	644.105
Rumänien	430.975
Italien	269.379
Bulgarien	214.421
Griechenland	164.544
Ungarn	161.664
Syrien	109.055
Spanien	94.636
Niederlande	84.613
Kroatien	83.279

EU- und EWR-Bürger	2.650.098
Geschlecht	
männlich	1.478.736
weiblich	1.164.669
unbekannt	6.693
Unter 18 Jahre	392.882

EU- und EWR-Bürger	2.650.098
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	745.321
sechs Jahre oder weniger	1.904.736
unbekannt	41

EU- und EWR-Bürger	2.650.098
Länder	
Baden-Württemberg	455.116
Bayern	558.804
Berlin	104.946
Brandenburg	25.715
Bremen	29.792
Hamburg	63.873
Hessen	280.694
Mecklenburg-Vorpommern	19.448
Niedersachsen	203.656
Nordrhein-Westfalen	593.255
Rheinland-Pfalz	137.301
Saarland	33.861
Sachsen	40.997
Sachsen-Anhalt	21.931
Schleswig-Holstein	55.896
Thüringen	24.813

EU- und EWR-Bürger	
Deutschland	2.650.098
darunter:	
Polen	640.025
Rumänien	426.895
Italien	267.013
Bulgarien	212.476
Griechenland	163.268
Ungarn	160.800
Spanien	93.977
Niederlande	83.975
Kroatien	80.715
Österreich	73.280

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	49.106
Geschlecht	
männlich	33.662
weiblich	15.374
unbekannt	70
unter 18 Jahre	10.552

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	49.106
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	14.055
sechs Jahre oder weniger	34.934
unbekannt	117

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	49.106
Länder	
Baden-Württemberg	4.892
Bayern	6.174
Berlin	4.561
Brandenburg	1.248
Bremen	396
Hamburg	2.222
Hessen	5.448
Mecklenburg-Vorpommern	433
Niedersachsen	3.716
Nordrhein-Westfalen	11.240
Rheinland-Pfalz	2.157
Saarland	232
Sachsen	3.906
Sachsen-Anhalt	1.086
Schleswig-Holstein	880
Thüringen	515

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	49.106
Deutschland	
darunter:	
Albanien	5.972
Serbien	4.294
Kosovo	3.698
Rumänien	2.818
Türkei	2.540
Mazedonien	1.947
Bosnien-Herzegowina	1.767
Russische Föderation	1.526
Polen	1.342
Kroatien	1.332

25. *Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 31.12.2015 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 25.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.932
Geschlecht	
männlich	38.437
weiblich	33.493
unbekannt	2
unter 18 Jahre	17.826

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.932
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	61.778
sechs Jahre oder weniger	10.144
unbekannt	10

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.932
Länder	
Baden-Württemberg	16.975
Bayern	14.325
Berlin	3.220
Brandenburg	167
Bremen	494
Hamburg	1.822
Hessen	6.645
Mecklenburg-Vorpommern	161
Niedersachsen	3.890

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.932
Länder	
Nordrhein-Westfalen	18.121
Rheinland-Pfalz	3.371
Saarland	1.227
Sachsen	227
Sachsen-Anhalt	116
Schleswig-Holstein	1.116
Thüringen	55

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Deutschland	71.932
darunter:	
Italien	21.659
Griechenland	12.898
Frankreich	4.928
Portugal	4.115
Türkei	3.228
Österreich	3.190
Niederlande	3.147
Spanien	2.758
Polen	2.684
Großbritannien mit Nordirland	2.244

26. *Wie viele Personen hatten zum Stand 31.12.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

Zu 26.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im Ausländerzentralregister 158.124 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 32.930 Personen waren unter 18 Jahre alt. 58.756 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 99.368 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	158.124
Geschlecht	
männlich	87.983
weiblich	70.017
unbekannt	124

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	158.124
Länder	
Baden-Württemberg	14.894
Bayern	27.110
Berlin	6.892
Brandenburg	1.956
Bremen	1.531
Hamburg	5.935
Hessen	19.369
Mecklenburg-Vorpommern	1.019
Niedersachsen	11.938
Nordrhein-Westfalen	48.670
Rheinland-Pfalz	4.958
Saarland	1.293
Sachsen	4.814
Sachsen-Anhalt	1.607
Schleswig-Holstein	2.839
Thüringen	3.299

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	158.124
darunter:	
Türkei	18.801
Syrien	12.339
Serbien	8.493
China	7.422
Kosovo	6.878
Russische Föderation	5.423
Irak	5.316
Indien	4.423
Vereinigte Staaten von Amerika	4.162
Bosnien-Herzegowina	3.856

27. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 31.12.2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren)?

Zu 27.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im Ausländerzentralregister 15.104 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 13.020 männliche und 2.078 weibliche, sowie sechs Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 443 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	15.104
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	135
sechs Jahre oder weniger	14.969

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Deutschland	15.104
darunter:	
Kosovo	3.900
Mazedonien	1.413
Albanien	1.144
Pakistan	1.129
Bosnien-Herzegowina	1.061
Indien	977
Vietnam	918
Marokko	723
Ghana	491
China	376

Mitgliedstaat	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
	15.104
Italien	9.849
Slowenien	1.885
Spanien	1.139
Tschechische Republik	994
Griechenland	619
Österreich	201
Slowakei	100
Deutschland	94
Polen	59
Estland	52
Frankreich	24
Portugal	21
Kroatien	11
Lettland	9
Niederlande	8
Belgien	6
Bulgarien	6
Rumänien	5
Litauen	5
Ungarn	5
Zypern	3
Großbritannien und Nordirland	3
Finnland	2
Tschechoslowakei (ehemals)	2
Luxemburg	1
Irland	1

28. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG: illegale Einreise / Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 31.12.2015 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 28.

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 2.819 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Darunter waren 1.465 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 705 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 760 Personen sechs Jahre oder weniger. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.465
Geschlecht	
männlich	1.132
Weiblich	333
Unter 18 Jahre	13

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.465
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	37,2
unbefristet	28,7
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	34,1

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1.465
darunter:	
Türkei	221
Syrien	97
Kosovo	84
Serbien	69
Irak	65

a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im Jahr 2015 nach § 54 Nr. 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden und wie viele von ihnen lebten zum 31.12.2015 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

a)

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 115.277 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 21.351 mit Speicherung im Jahr 2015. 102.468 Personen (59.045 männlich, 43.403 weiblich, 20 unbekannt) mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 20.868 mit einer Speicherung im Jahr 2015. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Herkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	102.468
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	56.450
sechs Jahre oder weniger	46.016
unbekannt	2

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	102.468
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	57,3
unbefristet	39,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,2

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	102.468
darunter:	
Irak	20.187
Syrien	11.995
Afghanistan	10.695
Marokko	8.284
Iran	7.263
Tunesien	4.487
Pakistan	3.717
Libanon	3.522
Türkei	3.079
Kasachstan	2.899

b)

Wie viele Personen wurden im Jahr 2015 bzw. waren zum 31.12.2015 zur Festnahme ausgeschrieben und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

b)

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren im AZR 524 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 247 mit Speicherung im Jahr 2015. Darunter waren 162 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten, davon 109 mit einer Speicherung im Jahr 2015. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	162
Geschlecht	
männlich	138
weiblich	24
unter 18 Jahre	74

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	162
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	3
sechs Jahre oder weniger	159

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	162
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	3,1
unbefristet	38,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	58,0

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Deutschland	162
darunter:	
Afghanistan	34
Rumänien	33
Polen	18
Syrien	16
Eritrea	8
Somalia	7
Marokko	4
Pakistan	4
Albanien	3
Slowakische Republik	3
Tschechische Republik	3

c) *Wie viele Personen wurden im Jahr 2015 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel / Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?*

c)

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. August 2015 zu Frage 32d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/5862 verwiesen.

29. Bei wie vielen Personen hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2015 bzw. insgesamt bis zum 31.12.2015 die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert (bitte differenzieren, auch im Folgenden), und wie viele von ihnen lebten zum 31.12.2015 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 29.

Die Zahl der durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilten Zustimmungen und Ablehnungen zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2015, differenziert nach Geschlecht und den wichtigsten Herkunftsländern, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Statistik erfasst lediglich die Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden und Visastellen. Informationen darüber, wie vielen Personen die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert wurde, zu deren Aufenthaltsstatus oder aktuellem Wohnort liegen der BA daher nicht vor.

Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige 2015	Zustimmungen	Ablehnungen
Insgesamt	105.996	36.593
Männer	78.504	29.761
Frauen	27.465	6.823
unbekannt	27	9
Top 10 Staatsangehörigkeiten		
Indien	14.159	1.810
Pakistan	7.070	2.674
China	6.340	993
Vereinigte Staaten von Amerika	5.319	761
Kosovo	4.884	3.131
Bosnien-Herzegowina	4.873	1.461
Afghanistan	4.518	1.924
Ukraine	3.724	1.258
Albanien	3.480	2.634
Serbien	2.959	1.650

Soweit Entscheidungen der BA (ohne Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit) im AZR erfasst werden (bezogen auf Personen), liegen zum Bestand dieser Erfassungen folgende Angaben vor: Zum Stichtag 31. Dezember 2015 war zu insgesamt 138.965 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit gespeichert. Bei 24.613 Personen war eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbstätigkeit durch die BA erfasst. Für das Jahr 2015 war zu 22.839 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit und bei 5.150 eine Versagung der Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit erfasst.

Von den 138.965 Personen mit gespeicherter Zustimmung der BA waren 88.325 zum Stichtag 31. Dezember 2015 in Deutschland aufhältig. Von den 24.613 Personen mit gespeicherter Versagung der Zustimmung der BA waren 18.885 zum Stichtag 31. Dezember 2015 in Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	88.325
Geschlecht	
männlich	60.437
weiblich	27.858
unbekannt	30

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	88.325
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	30.102
sechs Jahre oder weniger	58.223

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	88.325
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	23,4
befristete Aufenthaltsrechte	59,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	17,3

	Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	88.325
darunter:	
China	6.354
Indien	6.125
Kosovo	5.379
Vereinigte Staaten von Amerika	5.176
Serbien	4.007
Russische Föderation	3.767
Afghanistan	3.716
Türkei	3.531
Pakistan	3.450
Ukraine	3.053

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	18.885
Geschlecht	
männlich	14.968
weiblich	3.912
unbekannt	5

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	18.885
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	6.385
sechs Jahre oder weniger	12.500

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	18.885
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	12,9
befristete Aufenthaltsrechte	49,7
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	37,4

	Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	18.885
darunter:	
Afghanistan	1.546
Kosovo	1.333
Türkei	1.184
Irak	1.145
Pakistan	1.017
Serbien	797
Syrien	787
Iran	776
Indien	539
Albanien	515

a) Wie viele Zustimmungen im Jahr 2015 erfolgten ohne Vorrang-Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (bitte nach Geschlecht und den einzelnen Gründen differenzieren)?

a)

Die Zahl der von der BA im Jahr 2015 ohne Vorrangprüfung erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung Drittstaatsangehöriger, differenziert nach Geschlecht und Verordnungsgrundlagen, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zustimmungen ohne Vorrangprüfung, nach Verordnungsgrundlage	Insgesamt	darunter	
		Männer	Frauen
§ 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU-Mangelberuf -Gehaltsgrenze)	3.492	2.636	856
§ 4 BeschV (Leitende Angestellte und Spezialisten)	1.205	925	280
§ 6 Abs. 1 BeschV (Ausbildungsberufe inländischer Abschluss)	744	250	494
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Vermittlungsabsprache)	2.263	867	1.396
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Mangelberuf)	658	432	226
§ 8 BeschV (Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) - außer Kraft 7/2015	235	71	164
§ 8 Abs. 2 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - § 17a AufenthG bis zu 18 Monate) ab 8/2015	189	74	115
§ 8 Abs. 3 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - über 18 Monate) ab 8/2015	42	15	26
§ 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte)	9.111	7.295	1.816
§ 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer)	217	122	95
§ 12 BeschV (Au-Pair-Beschäftigungen)	7.701	648	7.053
§ 13 BeschV (Hausangestellte von Entsandten)	34	*	*
§ 19 Abs. 2 BeschV (Werklieferverträge)	112	*	*
§ 29 Abs. 1 BeschV (Internationale Abkommen - Niederlassungspersonal)	7	7	-
§ 29 Abs. 2 BeschV (Internationale Abkommen - Gastarbeitnehmer)	15	*	*
§ 29 Abs. 5 BeschV (Internationale Abkommen - WHO/Europaabkommen)	4.249	3.602	647
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Duldung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	80	69	11
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	312	278	34
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Duldung - 15 Monate Aufenthalt)	4.647	4.021	624
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - 15 Monate Aufenthalt)	17.986	16.383	1.600
§ 37 BeschV (Härtefallregelung)	45	31	14
Insgesamt ohne Vorrangprüfung	53.344	37.852	15.486

* Aus Datenschutzgründen werden Zahlenwerte kleiner 3 nicht ausgewiesen

b) *Wie viele Zustimmungen wurden im Jahr 2015 nach § 32 der Beschäftigungsverordnung an geduldete Personen oder Asylsuchende erteilt (bitte nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?*

b)

Die Zahl der von der BA im Jahr 2015 erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung von geduldeten Personen und Asylbewerbern nach § 32 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV), differenziert nach Geschlecht und den wichtigsten Herkunftsländern, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Geduldete nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer	Frauen
Insgesamt	7.100	6.190	907
darunter Top 10 Staatsangehörigkeiten:			
Kosovo	936	822	113
Serbien	694	531	163
Pakistan	579	577	*
Afghanistan	504	493	11
Mazedonien	443	341	102
Albanien	298	225	73
Türkei	245	223	22
Syrien	216	208	8
Indien	214	204	10
Nigeria	212	194	17

* Aus Datenschutzgründen werden Werte kleiner 3 nicht aufgeführt

Asylbewerber nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer	Frauen
Insgesamt	32.238	29.201	3.033
darunter Top 10 Staatsangehörigkeiten:			
Pakistan	5.451	5.401	49
Afghanistan	3.847	3.726	121
Nigeria	2.119	1.913	206
Eritrea	1.814	1.641	173
Albanien	1.602	1.242	360
Kosovo	1.531	1.358	173
Syrien	1.422	1.366	55
Gambia	1.042	1.021	21
Iran	1.001	786	215
Indien	978	930	47

c) Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen haben die Bundesregierung bzw. fachkundige Bedienstete dazu, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil im Jahr 2015 die Beschäftigung von Geduldeten nach § 33 BeschV nicht erlaubt wurde?

c)

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, die ggf. Einschätzungen ermöglichen könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 26. August 2015 zu Frage 33c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 18/5862) verwiesen.

d) In wie vielen Fällen kam im Jahr 2015 die Zustimmungsfiktion nach § 36 BeschV zur Anwendung und wie häufig nutzten Arbeitgeber die Beschleunigungsmöglichkeit nach § 36 Abs. 2 BeschV?

d)

Die Zahl der Fälle, in denen die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV zur Anwendung kam, wird nach Mitteilung der BA statistisch nicht ausgewertet. Die BA geht davon aus, dass die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV) in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hat. Entweder werde innerhalb der Zweiwochenfrist entschieden oder von der Möglichkeit der Aussetzung der Frist Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2015 haben Arbeitgeber in 12.643 Fällen eine Vorabanfrage nach § 36 Absatz 3 BeschV gestellt. Im gesamten Jahr 2014 waren es 7.647 Fälle. Der starke Anstieg der Fallzahlen um über 65 Prozent gegenüber dem Vorjahr zeigt, dass die Regelung von Arbeitgebern vermehrt genutzt wird.

e) Wie häufig wurde im Jahr 2015 eine Zustimmung nach § 37 BeschV erteilt?

e)

Die BA hat im Jahr 2015 in 45 Fällen eine Zustimmung zur Beschäftigung nach § 37 BeschV erteilt.